

dann, wenn nach der Rechtsvorschrift das Rechtsmittel in der Regel aufschiebende Wirkung hat und wenn nur unter bestimmten Umständen die aufschiebende Wirkung *nicht* eintritt. Unabhängig davon, ob eine aufschiebende Wirkung besteht oder nicht, kann das staatliche Organ, bei dem das Rechtsmittel eingelegt wurde, von sich aus die Gesetzlichkeit seiner Entscheidung überprüfen und diese ggf. aufheben oder ändern.

Neuntens: Im Ergebnis-Mnes Rechtsmittelverfahrens wird eine rechtskräftige Entscheidung getroffen, die mit weiteren Rechtsmitteln nicht mehr angefoditen werden kann. Das ist eine für Rechtsmitteltypische rechtliche Wirkung. Sie zielt darauf ab, den der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit zu beenden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die rechtskräftige Entscheidung im Prinzip die gesetzlich richtige ist, die vom zuständigen staatlichen Organ mit der besten Gesetzes- und Sachkenntnis in einem Verfahren getroffen wurde, das den Beteiligten die notwendigen rechtlichen Garantien einräumt.

Die Rechtsordnung der DDR bietet jedoch auch Möglichkeiten, *unter besonderen Voraussetzungen* endgültige staatliche Einzelentscheidungen aufzuheben. Das ist in der Regel dann zulässig, wenn nach der endgültigen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die zu einer anderen Entscheidung geführt hätten, oder wenn die endgültige Entscheidung der sozialistischen Gesetzlichkeit widerspricht.

Gemäß § 35 OWG kann z. B. eine rechtskräftige Ordnungsstrafverfügung, die der sozialistischen Gesetzlichkeit widerspricht, innerhalb eines Jahres zugunsten des Rechtsverletzers von dem entscheidenden Organ, dem zuständigen Beschwerdeorgan oder einem weiter übergeordneten Organ aufgehoben werden. Vor einer Aufhebung durch das Beschwerdeorgan oder ein anderes übergeordnetes Organ ist das Organ zu hören, das die Entscheidung getroffen hatte.

Zehntens: Die Bearbeitung eines eingelegten Rechtsmittels erfolgt in der Regel gebührenfrei. Gebühren dürfen nur dann erhoben werden, wenn sie in Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

8.5.4. Das Verhältnis von Eingaben der Bürger und Rechtsmitteln

Rechtlich kann eine Beschwerde gegen eine staatliche Einzelentscheidung oder Maßnahme sowohl eine Eingabe im Sinne des Eingabengesetzes als auch ein Rechtsmittel darstellen. Daraus ergibt sich für die praktische Rechtsanwendung die Frage, ob es dem Einreicher überlassen bleibt, sein Anliegen als Rechtsmittel oder als Eingabe vorzubringen, und ob es im Ermessen des staatlichen Organs liegt, die Rechtsvorschriften für die Bearbeitung von Eingaben (das Eingabengesetz) oder die Rechtsmittelregelungen anzuwenden.

Bestens: Wenn gegen eine staatliche Einzelentscheidung oder Maßnahme nach einer speziellen Rechtsvorschrift ein Rechtsmittel zulässig ist, muß jede Beschwerde dagegen zunächst als Rechtsmittel behandelt werden. Werden Formfehler im Vorbringen der Beschwerde gemacht, die trotz Rechtsmittelbelehrung immer wieder auftreten können, ist dem Betroffenen die notwendige Hilfe zu erweisen. Das gilt auch, wenn die Beschwerde nicht beim zuständigen staatlichen Organ eingelegt wird. Wurde die Beschwerde nicht in der gesetzlich festgelegten Frist vorgebracht.

Beschwerde
Eingabe RM